Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Reichskriegsministerium

2. Jahrgang | Berlin, den 11. September 1935 | Blatt 21

412. Ausgaben anläßlich des Musterungsgeschäfts, der Pferde- und Kraftfahrzeugvormusterungen usw.

Die aus Anlaß des Musterungsgeschäfts und aller sonstigen vorbereitenden Maßnahmen entstehenden Ausgaben sind aus den einschlägigen Titeln zu bestreiten, soweit sie unter die Zweckbestimmungen der Titel der Kapitel VIII A 1 bis 20 (vgl. die Buchungstafeln) fallen.

Die Zweckbestimmungen können hierzu auch sinngemäß ausgelegt werden, bis die endgültige Regelung durch den Haushalt 1936 erfolgt.

Ausgaben, die nach der Zweckbestimmung einem Titel nicht zur Last gelegt werden können, sind bei den »Vermischten Ausgaben« — Kapitel VIII A 20 Titel 23 — zu buchen.

Nachstehende Übersicht dient für die Buchung als Anhalt.

Die notwendigen Ausgaben sind aus den zugewiesenen Haushaltsmitteln zu bestreiten; wo diese nicht ausreichen, dürfen unabweisbare Ausgaben für 1935 auch darüber hinaus geleistet und gebucht werden. Bei Kapitel VIII A 20 Titel 23 werden für diesen Zweck jedem Wehrkreiskommando zunächst 5000 *RM* Ausgabemittel hiermit zugewiesen. Der Mehrbedarf an Haushaltsmitteln aus vorstehendem Anlaß für das Rechnungsjahr 1935 ist nach Kapiteln und Titeln getrennt mit kurzer Erläuterung des Ausgabezwecks zum 10. Oktober 1935 dem zuständigen Wehrkreisverwaltungsamt und von diesem zum 25. Oktober 1935 der titelverwaltenden Abteilung usw. des R. K. M. (vgl. die Angabe am Schluß jeder Buchungstafel) anzuzeigen. Die noch benötigten Ausgabemittel werden dann zugewiesen werden. Die gestellten Anträge finden hierdurch ihre Erledigung.

Für die Ausgaben beim Kapitel VIII A 4 Titel 11 und 13 gilt außerdem der an die Wehrkreisverwaltungsämter ergangene Erlaß vom 22. Juni 1935 $\frac{\text{Az. 58 c 11 V 1 II 7}}{3429/35}$.

Auf den Heereshaushalt dürfen Kosten nicht übernommen werden für Aufgaben, die auf Grund der zur Durchführung des Wehrgesetzes erlassenen Verordnungen in Fragen des Erfassungs-, Ersatz- und Kontrollwesens den Behörden der inneren Verwaltung zufallen (vgl. R. G. Bl. I 1935 S. 609 und 615) oder die von den Gestellungspflichtigen selbst zu tragen sind.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
3. 9. 35. AHA III.

VIII A Kap.	VIII A Tit.	Ausgaben sind zu buchen für	Bemerkung
1	11	Geschäftsbedürfnisse:	
2	11	Schreib- und Zeichenbedarf, Formulare aller Art, Soldbücher, Karteikarten,	
4	11	Schnellhefter, Mappen, Vervielfältigungsapparate, Schreib- usw. Maschinen, Dienstsiegel u. -Stempel, Druck- u. Buchbinderarbeiten usw.	
2	32	Kosten persönlicher u. sächlicher Art — auch für Nichtheeresangehörige — aus Anlaß von Übungen, Lehrgängen, Unterweisungen.	Gemäß Erl. v. 3. 7. 35 Nr. 1300/34 g. Allg H I A bzw. v. 5. 3. 34 Nr. 100/34 g. Kds. T 4 III a Anl. 2 nebst Ergänzungen.
2	34	Kosten persönlicher u. sächlicher Art — auch für Nichtheeresangehörige — aus Anlaß von Erkundungsreisen, Geländebesprechungen, Ausbildung von Nachschubführern.	wie vor.
2	35	Karten und Pläne.	
4	4	Angestelltenvergütungen, Vergütungen an ehemalige Offiziere u. Sanitätsoffiziere als Ruhegeldempfänger, Vergütungen an ehem. Unteroffiziere u. Sanitätsunterpersonal.	Aus Anlaß des Musterungsgeschäfts gem. Erl. v. 21. 5. 35 Nr. 2337/35 Allg E I.

VIII A Kap.	VIII A Tit.	Ausgaben sind zu buchen für	Bemerkung
5	31 32 33	Beschaffen, Verwalten und Zubereiten der Verpflegung — einschl. Magazingeräte usw., — sofern die Kosten nicht Kap. VIII A 2 Tit. 32 u. 34 zu tragen hat.	Unterbringungskosten trägt Kap. VIII A 7.
6	31	Beschaffen u. Verwalten der Bekleidung u. Ausrüstung.	Unterbringungskosten trägt Kap. VIII A 7.
6	32	Einkleidungsbeihilfen.	
7	12	Unterkunftsgeräte einschl. Karteischränke, Karteikästen und Lagergerüste für Bekleidung, Ausrüstung, Waffen u. Munition.	
7	15	Bauunterhaltung.	
7	16	Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken u. Diensträumen einschl. Mieten.	
9	191	Reisekosten an Heeresangehörige und an Nichtheeresangehörige, die auf Veranlassung und im Interesse des Heeres herangezogen werden, sofern nicht Kap. VIII A 2 Tit. 32 u. 34 die Kosten zu tragen hat.	
		Reisekostenvergütungen und Ermietung von Kraftwagen.	Aus Anlaß des Musterungsgeschäfts gem. Erl. v. 21. 5. 35 Nr. 2337/35 Allg E I.
9	24	Beförderungs- und Vorspannkosten, sofern nicht Kap. VIII A 2 Tit. 32 u. 34 die Kosten zu tragen hat.	
12	32	Vergütung an Zivilärzte (Nichtruhegeldempfänger).	Aus Anlaß des Musterungsgeschäfts gem. Erl. v. 21. 5. 35 Nr. 2337/35 Allg E I.
12	36	Sanitätsausrüstung, Verbandmittel, Arzneien usw.	
13	32	Vergütungen an Ziviltierärzte, die zu Pferdevormusterungen herangezogen werden.	Reisekostenvergütung siehe bei Kap. VIII A 9 Tit. 191.
20	14	Post-, Telegraphen- u. Fernsprechgebühren.	
20	20	Kosten für Sachverständige und Abschätzer — einschl. etwaiger Reisekostenvergütungen. —	Auch aus Anlaß von Kraftfahrzeugvormusterungen.
20	23	Vermischte Ausgaben. Schadenersatzleistungen beim Vorliegen eines Rechtsanspruchs.	Ausgaben für Versicherung von Menschen und Tieren gegen Schadenfälle dürfen nicht geleistet werden.
20	27	Schadenersatzleistungen aus Billigkeitsgründen — nur nach vorheriger Zustimmung des R. K. M. —.	

413. Verlegung.

Das Pi. Batl. Sperenberg ist nach Harburg verlegt. Die Bezeichnung des Batls. ändert sich hierdurch nicht.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
31. 8. 35. Allg E IV.

414. Nachträgliche Ernennungen zu höheren Dienstgraden.

Anträge von Versorgungsanwärtern auf nachträgliche Ernennung zu höheren Dienstgraden lassen vermuten, daß von den Bestimmungen der H. Dv. 29 (Entwurf 1934) S. 9 Nr. 9 Abs. 2 c und H. Dv. 29 (Neudruck 1931) S. 7 Nr. 4 über Ernennungen von Unteroffizieren und Mannschaften beim Ausscheiden aus dem Heeresdienst nicht immer Gebrauch gemacht worden ist. Den Anträgen konnte nicht stattgegeben werden, weil sonst zahlreiche Berufungen zu erwarten gewesen wären, und es dienstlich nicht tragbar ist, in größerem Umfange nachträglich die Eignung der Betroffenen für ihre Beförderung zu überprüfen. Inwieweit aus dem Heeresdienst ausgeschiedene Soldaten als Angehörige des Beurlaubtenstandes nach Ableistung von Übungen zu höheren Dienstgraden befördert werden dürfen, wird durch die in Bearbeitung befindlichen Bestimmungen über Beförderungen der Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Heeres geregelt.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
4. 9. 35. Allg H IVb.

415. Bereithalten und Ausgabe von Ab.-Nahkampf-, Spreng- und Zündmitteln.

Ab 1. 10. 35 erfolgt die Ausgabe von

a) Äb.-Stielhandgran. mit Zubehör für jede Div. von der für sie zuständigen Mun. Anst.

b) allen übrigen Äb.-Nahkampf-, Spreng- und Zündmitteln

für Ostpreußen von H. Za. Königsberg
» W. K. II, III, VIII von der H. Ma. Neu-Ruppin
» W. K. VI, IX und X von der H. Ma. Kassel
» W. K. IV, V, VII von der H. Ma. Bamberg.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
3. 9. 35. AHA/In 5 III.

---

416. Rekrutenersatz für motorisierte Einheiten.

Zum 1. 12. 35 melden

I.—X. Korps
Inspektion der Kraftfahrtruppen
Inspektion der Kavallerie
Heereskraftfahrschule

wieviel von den eingestellten Rekruten der motorisierten Truppenteile einen Lehrgang bei einer Motorsportschule des NSKK besucht haben.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
4. 9. 35. AHA/In 6 II a.

---

417. Berichtigung der Übersicht über Ausstattung der Nachrichtentrupps.

Verfügung: 78a—f 51/53 geh, AHA/In 7 II (E) / 1590/35 geh v. 31.7.35.

1. Setze ein bei Fsp. Anschl. Tr. (mot) in Stoffgliederungsziffer 29b:
   1 lg. Spaten, 1 lg. Kreuzhacke, 1 Klauenbeil und 1 kl. Drahtschere (in Spalten 40, 43, 45, 46 je eine »1«).
2. Streiche bei schw. Fsp. Tr. (mot) in Stoffgliederungsziffer 29b in Spalte 46 »1 kl. Drahtschere«.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
29. 8. 35. AHA/In 7 II E.

---

418. Führer der Erg. Kompanien usw.

Die Führer der Ergänzungskompanien und -batterien führen die Bezeichnung: »Kompanie- (Batterie-) Chef.«

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
3. 9. 35. Genstb. d. H. 2. Abt.

---

419. Berichtigungen.

Im Buch »Formveränderungen am Artl. Gerät, Teil I«, ändere handschriftlich:

Seite 35, lfd. Nr. 28b, Spalte 6 } »05 C 4200« in
» 57, » » 10b, » 6 }
» 103, » » 9b, » 6 } »05 D 4200«

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
15. 8. 35. Wa Vs z I.

---

420. Ersatz eines Voltmeters.

Der in Anlage A 2631 (Blatt a) aufgeführte Voltmeter Typ Hukka, 0—15 Volt, Anf. Zeichen N 1978 wird durch 1 Voltmeter in Holzeinfassung, Meßbereich 0—8 Volt, Anf. Zeichen A 65029, ersetzt.

Berichtigung der Anlage durch Deckblatt erfolgt später.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
28. 8. 35. Wa Vs b II.

---

421. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung Berlin W, Lützowufer 8, versendet die:

1. H. Dv. 173 — Ziehdeckel —
   H. Dv. 173/1 — Untersuchung und Instandsetzung des Artilleriegeräts. Teil 1. Allgemeine Bestimmungen — vom 26. 10. 34
   und
   H. Dv. 173/2 — Untersuchung und Instandsetzung des Artilleriegeräts. Teil 2. Untersuchung der Geschützrohre — vom 26. 10. 34;
   gleichzeitig tritt die:
   H. Dv. 173 Teil 1 vom 12. Oktober 1926 und
   H. Dv. 173 Teil 2 vom 12. Oktober 1926 außer Kraft.

   Die alten Vorschriften sind nach Erscheinen der neuen nach den Bestimmungen der H. Dv. g 2 zu vernichten.

2. H. Dv. 173/4 — Untersuchung und Instandsetzung des Artilleriegeräts. Teil 4. Untersuchung der Lafetten, Protzen, Artillerie-Fahrzeuge usw. — vom 26. 10. 34;
   gleichzeitig tritt die
   H. Dv. 173 Teil 4 vom 12. Oktober 1926 außer Kraft.

   Die alten Vorschriften sind nach Erscheinen der neuen nach den Bestimmungen der H. Dv. g 2 zu vernichten.

3. H. Dv. 181/3 — Untersuchung und Instandsetzung des Infanteriegeräts (ausschl. M. W. und Tak), Teil 3, Untersuchen der Läufe der Handfeuerwaffen und der Maschinengewehre.

   Die der H. Dv. 181/3 entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere der Erlaß Nr. 210. 1. 27 In 2 IV vom 20. 1. 27, treten außer Kraft.

4. H. Dv. 200/7 »Ausbildungsvorschrift für die Artillerie — Die Beobachtungsabteilung — Entwurf — vom 1.7.1935 — Nur für den Dienstgebrauch —«.

Die mit Erlaß vom 8. 12. 1934 Az. 34 d 11 geh. AHA/In 4 Ia Nr. 3163/34 geh. und vom 18. 5. 1934 Az. 34 d 11 AHA/In 4 Ia Nr. 1072/34 geh. ausgegebene Ausbildungsvorschrift für die Artillerie — Heft 7 — Die Beobachtungsabteilung tritt hiermit außer Kraft. Sie ist zu vernichten.

II. Die Vorschriftenstelle des Heereswaffenamtes versendet:

D 331 (N. f. D.) »Vorläufige Beschreibung. Schwerer Munitionswagen 02 (Af. 5) (s. Mun. Wg. 02 [Af. 5])« vom 1. 3. 35.

Gleichzeitig tritt

D 331 (N. f. D.) »Schwerer Munitionswagen 02 (Af. 5) (s. Mun. Wg. 02 [Af. 5])« vom September 1934

außer Kraft.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. g 2 zu vernichten.

Die neue Vorschrift ist auf Seite 39 in das Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeresvorschriften (D 1) zunächst handschriftlich einzutragen.

III. Die Druckvorschriftenverwaltung des Reichsluftfahrtministeriums versendet:

H. Dv. 119/762 — Luftschußtafeln für die 8,8 cm Flak 18 mit 8,8 cm Sprenggranaten L/4,5 (Kz) mit Zt. Z. S/30 und

H. Dv. 119/1762 — Flugbahnbild vom März 1935.

H. Dv. 119/3762 — Geschützführertafel für die 8,8 cm Flak 18 mit 8,8 cm Sprenggranaten L/4,5 (Kz) mit Zt. Z. S/30 vom März 1935.

H. Dv. 119/732 — Luftschußtafel für die 8,8 cm H. Flak (neuer Ladungsraum) und 8,8 cm Flak L/45 (neuer Ladungsraum) mit 8,8 cm L/4,5 (Kz) mit Zt. Z. S/30 und

H. Dv. 119/1732 — Flugbahnbild vom April 1935.

H. Dv. 119/3732 — Geschützführertafel für die 8,8 cm H. Flak (neuer Ladungsraum) und 8,8 cm Flak L/4,5 (neuer Ladungsraum) mit 8,8 cm Sprenggranaten L/4,5 (Kz) mit Zt. Z. S/30 Vo = 790 m/s vom April 1935.

H. Dv. 389/1 — 7,5 cm Flak 14 Rohr und Verschluß vom 15. 2. 35.

H. Dv. 389/2 — 7,5 cm Flak 14 Lafette und Zieleinrichtung vom 15. 2. 35.

H. Dv. 389/3 — 7,5 cm Flak 14 Behandlung des Geräts vom 7. 12. 34.

H. Dv. 389/4 — 7,5 cm Flak 14 Zeichnungen und bildliche Darstellungen zu H. Dv. 389/2 Lafette und Zieleinrichtung vom 15. 2. 35.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

D 360 + — Vorläufige Vorschrift. Das Kraftwagengeschütz 14 (Kw. G. 14) Teil 1 Rohr und Verschluß vom 1. 1. 31.

D 361 + — Vorläufige Vorschrift. Das Kraftwagengeschütz 14 (Kw. G. 14) Teil 2 Lafette und Zieleinrichtung vom 1. 1. 31.

zu D 361 + — Vorläufige Vorschrift. Das Kraftwagengeschütz 14 (Kw. G. 14) Anhang zu Teil 2 Zeichnungen, Lafette und Zieleinrichtung vom 1. 1. 31.

D 364 + — Vorläufige Vorschrift. Das Kraftwagengeschütz (Kw. G. 14) Teil 5 Behandlungsvorschrift vom 1. 1. 31.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind gemäß H. Dv. g 2 zu vernichten.

422. Anschriften-Änderungen.

H. Fz. V, IV, Dresden 20, Wiener Str. 41,
H. Fz. V, VI, Münster i. W., Herwardstr. 7.

5505. 35. II A